

2.2.3. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung im Distanzunterricht bzw. beim Blended Learning

Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden, gemäß der „rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) dargestellt“¹, im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“² einbezogen.

Mögliche Formen der im Distanzunterricht erbrachten „Sonstigen Leistungen“ sind³:

- Mündliche Beiträge (z.B.)
 - Referate (z.B. als Erklärvideos, Videosequenzen oder Videokonferenz),
 - Telefonate,
- Schriftliche Beiträge (z.B.)
 - Lern- und Trainingstagebücher,
 - Portfolios,
 - Schriftliche Übungen,
 - Projektarbeiten,
 - Visualisierungen sportfachlicher Überlegungen und Erkenntnisse,
 - Erstellen von digitalen Schaubildern
 - Kollaborative Schreibaufträge,

entsprechend der relevanten Kriterien:

- Qualität, Quantität und Kontinuität
- Sprachniveau und Verwendung von Fachvokabular
- Anwendung von Fachwissen
- Reflexions- und Kritikfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Einbindung in unterrichtlichen Kontext
- Komplexität
- Erarbeitung und Entfaltung einer Fragestellung
- Methodik
- Termingerechte Abgabe.

Für die Belegung des Fachs Sport in der Sekundarstufe II gilt, dass Klausuren und Prüfungen in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts stattfinden. Dabei können Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Distanzunterricht vermittelt wurden, überprüft werden und Inhalte dieser Prüfungsformate sein. In der Q1 besteht die Möglichkeit, dass eine Facharbeit eine Klausur ersetzt.

¹ Vgl. „Handreichung zur Lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“, S. 12. Zugriff unter https://broschüren.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf am 26.09.2020.

² Vgl. Kernlehrplan Sport, 1. Auflage 2019, S. 38.

³ Vgl. Kernlehrplan Sport, 1. Auflage 2019, S. 39.